

Informationen und Leistungsbeschreibung zu Ihrer Versicherung

A: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Was ist bei der Startplatzrücktrittsversicherung versichert?

Die Startplatzrücktrittsversicherung wurde als Gruppenversicherung zwischen dem Versicherer und dem Veranstalter abgeschlossen und übernimmt Ihre Kosten für den Startplatz bei einer Änderung/Absage Ihrer Laufteilnahme nach bestimmten Ereignissen. Als Teilnehmer haben Sie die Möglichkeit diesem Gruppenversicherungsvertrag beizutreten und somit eine versicherte Person zu werden; Ihr Beitritt wird durch den Veranstalter registriert und dem Versicherer gemeldet.

Details finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.

2. Was ist eine Laufveranstaltung?

Eine Laufveranstaltung ist eine Veranstaltung für Läufer, die von einem speziellen Veranstalter organisiert und durchgeführt wird.

3. Welche Summen kann ich bei Laufveranstaltungen in der Startplatzrücktrittsversicherung versichern?

Wir decken diejenigen Kosten, die Sie für den Startplatz bei regulärer Anmeldung über den Veranstalter bezahlt haben.

4. Was ist in der Startplatzrücktrittsversicherung nicht versichert?

4.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn die versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

4.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.3 Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt B nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Elementarereignisse. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen.

4.4 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall zum Buchungszeitpunkt der Veranstaltung oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar war. Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

4.5 Bestellte Zusatzleistungen

Wir decken nicht Ihre Reise- oder Übernachtungskosten (oder deren Stornierung) und nicht Ihre beim Veranstalter bestellten Zusatzleistungen (wie z.B. Medaillen, Veranstaltungshirts, Foto- oder Videoaufnahmen etc.).

5. Nicht versichert sind auch in der Startplatzrücktrittsversicherung die Folgen (z.B. Lockdown oder Quarantäne-Maßnahmen) des Ausbruchs einer Epidemie oder Pandemie hinsichtlich einer Infektionskrankheit oder neuer Virenstämme, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer zuständigen Behörde des Heimatlandes oder eines Landes, das während der Reise besucht oder durchquert werden soll, ausgerufen oder anerkannt wurde.

5.1 Dies gilt nicht, wenn sie Selbst an der Epidemie oder Pandemie erkranken oder daran versterben.

5. Welche Personen sind versichert?

Versichert sind Sie als versicherte Person im Rahmen einer Laufveranstaltung eines Laufveranstalters.

6. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie sich zu der Laufveranstaltung registriert haben und von dem Laufveranstalter eine Bestätigung über die Teilnahme des Laufes erhalten haben und endet bei Startbeginn dieser Laufveranstaltung.

7. Was muss ich im Schadensfall beachten?

7.1 Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.

7.2 Ist ein Schaden eingetreten, sind Sie verpflichtet die entstehenden Kosten gering zu halten.

7.2.1 Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.

7.2.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.

7.2.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.

7.3 Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.

7.3.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.

7.3.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.

7.3.3 Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

8. Was passiert, wenn Sie im Schadensfall nicht kooperieren?

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

9. Wie kommuniziere ich mit dem Versicherer, der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren bevorzugt in deutscher Sprache.

B: BESONDERE BESTIMMUNGEN DER STARTPLATZRÜCKTRITTSVERSICHERUNG

1. Welche Ereignisse sind versichert?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die gebuchte und versicherte Veranstaltung nicht angetreten werden kann, weil die versicherte Person von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist.

Sie stornieren Ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung aufgrund

- 1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
- 1.2 von Tod, schwerer Unfallverletzung, Komplikationen einer bestehenden Schwangerschaft oder Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn.
- 1.3 von Bruch von Prothesen.
- 1.4 einer Impfunverträglichkeit.
- 1.5 eines Arbeitsplatzverlustes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.
- 1.6 einer Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person bei der Buchung der Veranstaltung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
- 1.7 konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung von mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde an.
- 1.8 eines Arbeitsplatzwechsels oder der Zeitpunkt der Veranstaltung fällt in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate einer neuen beruflichen Tätigkeit. Voraussetzung ist, dass die versicherte Veranstaltung vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.
- 1.9 eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens 50000.00 € (fünftausend) Betrag erreicht.
- 1.10 Sie können die Veranstaltung nicht besuchen und stornieren diese, um eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College zu wiederholen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Veranstaltung vor dem Termin, der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der Veranstaltung oder bis zu 14 Tage nach der Veranstaltung fällt.
- 1.11 Sie können zu dieser Veranstaltung nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, weil Sie unerwartet zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen werden und der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornierungskosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- 1.12 Sie können die Veranstaltung aufgrund einer unerwarteten gerichtlichen Ladung nicht antreten und stornieren diese, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Buchung der Veranstaltung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
- 1.13 Sie können zur Veranstaltung nur verspätet antreten oder müssen diese abbrechen, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge Verspätung oder Ausfalles eines öffentlichen Verkehrsmittels versäumen. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge. Voraussetzung hierfür ist, dass das

Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des Verkehrsmittels der in der Tarifbeschreibung genannten Mindestverspätung entspricht.

2. Welche Kosten werden übernommen?

Im Versicherungsfall werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind und in die dort beschriebenen Fristen fallen:

2.1 Erstattung von Startplatzgebühren

Wir erstatten Ihnen die Teilnahmegebühren bei Nichtantritt zur Laufveranstaltung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der von Ihnen geleisteten Teilnahmegebühr.

3. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

3.1 Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

4. Was muss bei der Stornierung beachtet werden (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Meldung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls eine unverzügliche Stornierung beim Veranstalter und/oder bei der Buchungsstelle vornehmen.

4.2 Nachweis durch Facharzt

Ein versichertes Ereignis muss zum Schadenzeitpunkt (Stornierungszeitpunkt) durch ein aussagefähiges Attest, mit Diagnose und Behandlungsdaten, eines Arztes nachgewiesen werden. Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Teilnahmeunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.3 Unterlagen

Unter anderen sind weitere Unterlagen je nach Versicherungsfall einzureichen:

- Sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen im Original
- Bezahlte Original-Kostennachweise
- Bei Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
- Bei Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit
- Bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Änderungsbescheid
- Bei Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und neuen Arbeitgebers inkl. des Nachweises zur Probezeit
- Bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Universität/ Fachhochschule/College
- Bei Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst Bescheinigung der staatlichen Stelle

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich Abschnitt A, Ziffer 8.

Datenschutzhinweise der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Adenauerring 9
81737 München
Telefon 089/ 55 987 0
Fax 089/ 55 987 177
E-Mail-Adresse: info@europ-assistance.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter:
datschutzbeauftragter@europ-assistance.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Angaben für den Abschluss des Vertrages. Des Weiteren benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung mit unserem Gruppenversicherungsnehmer, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Wir bedienen uns zur Abwicklung eines Schadenfalls zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://biz.europ-assistance.de/dienstleisterliste> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungs-behörden)

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie eine Berichtigung verlangen, wenn wir unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert haben. Ebenso haben Sie das Recht, unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung, die Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn wir unvollständige Daten gespeichert haben. Zudem können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihnen die beantragten Informationen zur Verfügung zu stellen. Werden wir innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Antrags nicht tätig, haben Sie die Möglichkeit, bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit die Übermittlung zur Erfüllung eines in Ihrem Interesse geschlossenen Vertrags erforderlich ist.

Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Startplatzrücktrittsversicherung Ansprüche geltend machen, beachten Sie bitte Folgendes:

Im Schadenfall benötigen wir grundsätzlich folgende Unterlagen:

1. Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters
2. Kopie des Versicherungsnachweises
3. Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung des Empfängers (bei Auslandsüberweisungen die IBAN-Nummer und den BIC-Code)
4. Die jeweils unter 4.3 genannten weiteren Unterlagen

Bei der Buchungsstelle ist eine unverzügliche Stornierung erforderlich, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten! Höhere Stornokosten werden nicht erstattet, wenn Sie aufgrund Nichteintritt einer erhofften Besserung oder Heilung die Veranstaltung zu spät stornieren.